Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Doblerstraße 21" Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

TÖB	Stellungnahme des Amtes	Stellungnahme der Verwaltung	Wird bearbeitet von
Netze BW (03.03.2017)	Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der Netze BW vorhanden. Wir haben somit keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Landesamt für Denkmalpflege (20.03.2017)	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Kulturdenkmal. Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, deren Umgebungen gem. § 15/3 DSchG geschützt sind, liegen ebenfalls nicht in unmittelbarer Nachbarschaft. Dennoch berührt diese Planung denkmalfachliche Belange, da man mit dem Projekt einerseits sehr nah an das Anwesen Doblerstraße 25 heranrückt – neben der Villa ist hier auch der dazugehörige Garten Teil des Kulturdenkmales – und andererseits mit dem geplanten Neubau so große Bauvolumen anstrebt, dass diese Baumassen als Konkurrenz etwa zum denkmalgeschützten Justizbau Doblerstraße 14 aufgefasst werden können. Wir empfehlen daher, mit einer stufigen Reduktion der Geschosse die städtebauliche Wucht des geplanten Baukörpers zu vermindern. Gerade zur Doblerstraße hin wäre eine Dreigeschossigkeit anzustreben.	Das Grundstück Doblerstraße 25 ist nach Norden durch Bäume stark eingegrünt. Zudem ist eine Sichtbeziehung durch die unterschiedliche Höhenlage der Gebäude Doblerstraße 21 und 25, bedingt durch den nach Süden stark ansteigenden Österberg, nahezu nicht gegeben.	
	Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in mittelbarem Umfeld (z.B. Museum, Bibliothek, Geschwister-Scholl Platz 1) durch den geplanten Neubau ist aufgrund der Topografie und Entfernung jedoch nicht zu befürchten.	Das Gebäude Doblerstraße 21 ist von der Doblerstraße ebenso wie die Bebauung Doblerstraße 17-19 als 5- geschossiger Baukörper wahrnehmbar. Durch die stirnseitige Gebäudestellung ist die Gesamtgebäudelänge und somit die	

		geplante Baumasse von der Doblerstraße nicht wahrnehmbar. Eine Konkurrenz zum Justizbau Doblerstraße 14 wird nicht gesehen. Eine weitere Erhöhung des Baukörpers wird über eine Höhenbegrenzung für Dachaufbauten in den textlichen Festsetzungen	
		ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung wird nicht gesehen.	
	2. Archäologische Denkmalpflege: Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
LRA Abt. 40 Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz (04.04.2017)	Naturschutz Vorbemerkung: Bei einem Ortstermin der UNB wurde festgestellt, dass die Bebauungsplanfläche "Doblerstraße 21" bereits gerodet wurde. Nach Rücksprache mit Frau Stramm (Stadtplanung Tübingen) wurde der UNB mitgeteilt, dass bereits im Februar 2016 eine Habitatpotenzialanalyse erstellt wurde. Diese wurde anschließend von der UNB beim Vorhabenträger (Herr Danner, Danner Yildiz Architekten GmbH) angefordert.		

Künftig bitten wir, den zu beteiligenden Behörden bei Anhörungen alle für die Beurteilung eines Bebauungsplanes erforderlichen Unterlagen zuzusenden, so dass kein unnötiger Aufwand für das Aufstöbern wichtiger Unterlagen entsteht. Notwendige Unterlagen werden zur Verfügung gestellt im Rahmen der Beteiligungsverfahren.

<u>Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit</u> Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

In der Habitatpotenzialanalyse wird als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, die größeren Bäume, insbesondere auch der Höhlenbaum im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze zu erhalten. Weiter wird empfohlen: "Sollte die Umsetzung des Bauvorhabens die Rodung des gesamten Gehölzbestandes erforderlich machen ist vorab eine vertiefende avifaunistische Untersuchung der Fläche notwendig, um in Abhängigkeit von dem Ergebnis entsprechende Maßnahmen ableiten zu können."

Der in der Habitatpotenzialanalyse als potentieller Brutbaum identifizierte Höhlenbaum entlang der südlichen Flurstücksgrenze wurde erhalten und wird über ein Pflanzerhaltungsgebot in Rahmen des Bebauungsplans gesichert.

Bei einem erneuten Ortstermin wurde festgestellt, dass alle Bäume innerhalb des Flurstücks 925 gerodet wurden. Eine vertiefte Prüfung wurde der UNB nicht vorgelegt. Es ist darzulegen, ob die zu erhaltenden Bäume bereits gefällt wurden, oder ob diese auf dem angrenzenden Flurstück stehen. Gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts der Bäume zu erbringen. Hierfür ist der UNB ein Maßnahmenkonzept vorzulegen.

Die Aussagen in der Habitatpotenzialanalyse sind nicht eindeutig. Einerseits wird angegeben, dass an einem Baumstandort zahlreiche Höhlen festgestellt wurden, und die entsprechenden Bäume werden als potentielle Brutbäume deklariert. Andererseits wird auf eine Untersuchung verzichtet mit der Begründung geringe Habitateignung durch Beschattung.

	Trotzdem wird das Vorkommen des Juchtenkäfers nur "nahezu" ausgeschlossen, da im Tübinger Raum Juchtenkäfer Vorkommen bekannt sind und die potentiellen Brutbäume festgestellt wurden. Ohne eine genauere Untersuchung ist demnach nicht auszuschließen, dass Habitate zerstört wurden. Es ist darzulegen, weshalb auf eine weitere Untersuchung verzichtet wurde.	Der Vorhabenträger hat eine Erläuterung zum Vorgehen dargelegt. Nach vertiefender Prüfung der Habitatpotenzialanalyse und der ergänzenden Planunterlagen bestehen seitens des LRA Abt. 40 Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben.	
Nachbarschaftsverband RT (20.03.2017)	Die vorgesehen Nutzung der Fläche weicht von der Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ab. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 13 a BauGB handelt kann der FNP nach Satzungsbeschluss gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden. Bitte zeigen Sie hierzu den Satzungsbeschluss des oben genannten Bebauungsplans der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen an.	Der Satzungsbeschluss wird beim Nachbarschaftsverband Reutlingen- Tübingen angezeigt.	
Regionalverband (08.03.2017)	Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein gewerblich und zu Wohnzwecken genutztes Gebäude geschaffen werden. Innenentwicklungsmaßnahmen und insbesondere solche, die eine innerörtliche Verdichtung an Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs bewirken, werden aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Da Einzelhandelsbetriebe im Nutzungskatalog der Festsetzungen ausgeschlossen werden, ergeben sich aus regionalplanerischer Sichte keine Bedenken oder Anregungen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Weitere Beteiligung erfolgt.	

RP Freiburg
(28.03.2017)

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Mainhardt- und Löwenstein-Formation (Obere Bunte Mergel und Stubensandstein; Mittelkeuper).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten,

Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergegeben. Durch das beauftragte Büro für angewandte Geowissenschaften wurde ein geologisches Gutachten erstellt.

Es wurde eine geotechnische
Stellungnahme zur
Baugrubengestaltung und zu
Versickerungsmöglichkeiten mit
Aussagen zu möglichen, vom
Hanggelände ausgehenden
Gefährdungen (Steinschlag, Felsbruch
o.ä.) sowie zur Möglichkeit einer
Versickerung erstellt.
Die anstehenden Schichten sind für

Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet. Aufgrund der vorliegenden Problematik (Aufweichung des Untergrundes im Hangbereich) wird von einer Versickerungslösung im vorliegenden Fall grundsätzlich abgeraten.

Nach Interpretation des hochauflösenden digitalen Geländemodells geht vom Steilhang innerhalb des Plangebietes unter Umständen die Gefahr von Steinschlag aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Es ist vorgesehen die hangseitige Böschung zum Grundstück Doblerstraße 25 durch eine vernagelte Spritzbetonschale zu sichern.

Laut geotechnischer Stellungnahme ergibt sich durch die geplante Vorgehensweise mit der vernagelten Spritzbetonschale und den Bermen eine höchstmögliche Sicherheit, die Standsicherheit der Böschung ist zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme gewährleistet. Steinschlag oder gar Felsbruch ist hier auf nicht zu befürchten.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Von Seiten der Landesbergdirektion wird auf einen ehemaligen Luftschutzstollen innerhalb des Plangebietes hingewiesen. Der Luftschutzstollen wurde 1995 dem ehemaligen Landesbergamt im Rahmen der Erfassung stillgelegter Bergwerke und sonstiger künstlicher Hohlräume von der Stadt Tübingen, Tiefbauamt, gemeldet.

Nähere Informationen über die genaue Lage, Ausdehnung und den Zustand des Stollens liegen dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau nicht vor.

In der Beschlussvorlage 35/2017 vom 18.01.2017 wird die bestehende Stollenanlage unter Punkt 5 der Begründung im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen erwähnt und ist somit der Stadt Tübingen bekannt.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist gemäß Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) zuständige besondere Polizeibehörde für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei stillgelegten untertägigen Bergwerken und anderen künstlichen Hohlräumen. Zuständige Stelle innerhalb des LGRB ist Referat 97 –Landesbergdirektion.

Vor Durchführung baulicher Maßnahmen sind die potentiellen Einwirkungen der unterirdischen Hohlräume auf die Tagesoberfläche bzw. auf Bauvorhaben durch einen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das geologische Gutachten wurde der Landesbergbaudirektion zur Verfügung gestellt.

Aus den Bestandsunterlagen zum Luftschutzstollen sowie aus Erkenntnissen einer Stollenbegehung am 03.06.2015 ergibt sich für die Aufstockung und den Anbau des Bestandsgebäudes (Flurstück 925) ein Abstand von UK Bodenplatte des Bestandsgebäudes bis zum Stollenfirst von ca. 8 m bzw. ca. 10 m innerhalb der festen bis harten Tonmergelsteine der Bunten Mergel. Somit ist in diesem Bereich eine sehr gute Brückenwirkung gegeben. In Verbindung mit einer minimalen Laststeigerung durch die Aufstockung gegenüber dem Ist-Zustand, ergibt sich hieraus keine Gefährdung für die geplante Baumaßnahme.

Im Bereich des geplanten Neubaus

	qualifizierten Gutachter zu untersuchen und damit möglicherweise verbundene Risiken zu bewerten. Das LGRB erstellt entsprechende Gutachten nicht. Die evtl. Durchführung von Erkundungsmaßnahmen und die Ergebnisse sind der Landesbergdirektion mitzuteilen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Landesbergdirektion abzustimmen.	(Flurstück 925/2) wurde die Stollenanlage verpresst. Aus Sicherheitsgründen sollten jedoch zusätzlich die Untergeschosse als biegesteifer Kasten in Stahlbeton ausgebildet werden. Ggf. sind weitere Maßnahmen erforderlich.	
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
RP Tübingen	Belange der Raumordnung		
(15.03.2017)	Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Tübingen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Doblerstraße 21". Es sollen damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein gewerblich und zu Wohnzwecken genutztes Gebäude geschaffen werden. Es bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die planungsrechtliche Ermöglichung der in der Beschlussvorlage v. 18.01.2017 genannten Konzeption. Die höhere Raumordnungsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die höhere Raumordnungsbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.	
Stadtwerke Tübingen	Die Versorgung des Bauvorhabens mit Strom, Wasser, Wärme	Ein Hinweis an den Vorhabenträger ist	
(20.03.2017)	(oder alternativ Erdgas) und Glasfaserkabel kann über die Doblerstraße erfolgen.	erfolgt. Der Vorhabenträger tritt nach Bedarf in Kontakt mit den Stadtwerken	
	Das Bestandsgebäude ist aktuell mit Strom, Wasser, Wärme versorgt. Zu klären ist ob die bestehenden Anschlüsse weiter	Tübingen.	

	verwendet werden oder eine Anschlussverstärkung erforderlich wird. In diesem Fall ist ein geeigneter Hausanschlussraum nach Din 18012 an der westlichen Gebäudeseite erforderlich. Bei einer Anschlussverstärkung auf über 156 kW für Strom, wird eine kundeneigene Trafostation an der westlichen Grundstücksseite erforderlich.		
VBA (16.03.2017)	 Die Stadtplanung schreibt in der Verwaltungsvorlage unter Punkt 2 (Sachstand), dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind. Auf die unter der Nr. 5 genannten "Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Ortsund Landschaftsbildes" wird leider nicht eingegangen. Das Land Baden-Württemberg als Eigentümer des benachbarten Gebäudes Doblerstraße 25 (Institut Francais) sieht gerade in diesem Punkt eine große Beeinträchtigung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gegeben. Die geplante, bis zu 7-geschossige Bauweise des Büro- und Wohngebäudes Doblerstraße 21 wird vom Land BW abgelehnt da hierbei das historische Gebäude Doblerstraße 25, eingestuft als Gebäude gem. § 2 LDSchG, sowie der denkmalgeschützte Park samt historischer Umwehrung in seiner stadtbildprägenden Ansicht aus der Altstadt und dem Bereich des Universitäts-Campus zum Österberg hin erheblich und nachhaltig gestört wird. 	Die Bezugnahme auf §1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB dient als Begründung zur Anwendung des §13a BauGB. Die Belange des §1 Abs. 6 Nr. 1-13 werden gemäß §1 Abs. 7 in die Abwägung eingestellt. Das Grundstück Doblerstraße 25 ist nach Norden durch Bäume stark eingegrünt. Zudem ist eine Sichtbeziehung durch die unterschiedliche Höhenlage der Gebäude Doblerstraße 21 und 25, bedingt durch den nach Süden stark ansteigenden Österberg, nahezu nicht gegeben.	

2. Der vorherrschenden Kleinteiligkeit der historischen Villenbebauung mit solitär angeordneten Gebäuden und großen umgebenden Außen- und Parklandschaften in diesem Bereich des Österbergs wird mit dem Bauvorhaben in keiner weise Rechnung getragen. Der geplante 4-7geschossige Baukörper, der eine Gesamtlänge von ca. 49,70 m aufweist, steht somit in keinem Verhältnis zur vorhandenen historischen und denkmalgeschützten Villenbebauung.

Als Lösung wird vorgeschlagen, eine zur Doblerstraße hin deutlich abgestufte Bebauung als 3-5-geschossigen Baukörper, von der Doblerstraße abgewandt und der Hangkante/Geländeanstieg folgend eine 4-7-geschossige Bauweise auszuführen. Die oberste Penthousewohnung mit Dachterrasse sollte nur die Hälfte der Seitenlänge einnehmen. Diese Gebäudeabstufung würde die Massigkeit des Baukörpers zurücknehmen und die ortstypische Bebauung städtebaulich besser abbilden.

3. Auf den Planskizzen sind auf dem Gebäudedach technische Einrichtungen eingezeichnet. Diese Einrichtungen sind so zu erstellen, dass weder Luft noch Lärmemissionen zu Lasten der landeseigenen Grundstücke auftreten. Außerdem sollte die Sicht auf die technischen Einrichtungen durch eine entsprechende Einhausung ausgeschlossen werden.

Das Gebäude Doblerstraße 21 ist von der Doblerstraße ebenso wie die Bebauung Doblerstraße 17-19 als 5-geschossiger Baukörper wahrnehmbar. Durch die stirnseitige Gebäudestellung ist die Gesamtgebäudelänge und somit die geplante Baumasse von der Doblerstraße nicht wahrnehmbar. Eine Konkurrenz zum Justizbau Doblerstraße 14 wird nicht gesehen.

Eine weitere Erhöhung des Baukörpers wird über eine Höhenbegrenzung für Dachaufbauten in den Textlichen Festsetzungen ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung ist nicht gegeben.

Nach Aussage des Vorhabenträgers sind keine technischen Einrichtungen auf dem Dach vorgesehen. Eine weitere Erhöhung des Baukörpers wird über eine Höhenbegrenzung für Dachaufbauten in den Textlichen Festsetzungen ausgeschlossen.

4. Das Land BW als unmittelbarer Angrenzer der geplanten Baumaßnahme fordert ein geologisches Gutachten zur "Standsicherheit" des Hanges zur Doblerstraße 25 da eine Hangsicherung mit einer Höhe von ca. 6 m als sehr kritisch angesehen wird. Außerdem muss ein Beweissicherungsverfahren für die Grünfläche/den Park und das Gebäude Doblerstraße 25 auf Kosten der Baugemeinschaft D21 GbR durchgeführt werden.

Ergänzend zum Baugrund- und Gründungsgutachten wurde eine geotechnische Stellungnahme zur Baugrubengestaltung und zu Versickerungsmöglichkeiten erstellt. Es ist vorgesehen die hangseitige Böschung zum Grundstück Doblerstraße 25 durch eine vernagelte Spritzbetonschale zu sichern.

Laut geotechnischer Stellungnahme ergibt sich durch die geplante Vorgehensweise mit der vernagelten Spritzbetonschale und den Bermen eine höchstmögliche Sicherheit, die Standsicherheit der Böschung ist zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme gewährleistet. Steinschlag oder gar Felsbruch ist hier auf nicht zu befürchten.

Eine Beweissicherung wird laut Vorhabenträger beauftragt und in Abstimmung mit dem VBA durchgeführt.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der mit der Ziffer 8 bezeichnete Stellplatz auf dem Landeseigenen Grundstück Flst. 917 befindet und vor der Überplanung der Fläche durch die Baugemeinschaft entsprechende Konditionen mit dem Amt Tübingen auszuhandeln sind.

Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet. Eine Anfrage zum entsprechenden Flächenerwerb wurde durch den Vorhabenträger beim VBA gestellt.